

Lieferantenrahmenvertrag Strom

zwischen

Halberstadtwerke GmbH
Wehrstedter Str. 48
38820 Halberstadt

- nachstehend „**Verteilungsnetzbetreiber (VNB)**“ genannt-

und

Musterlieferant GmbH
Musterstraße
12345 Musterstadt

- nachstehend „**Lieferant**“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

Vertragsdaten

1. Angaben zum Lieferant

VDEW- / ILN- Codenummer des Lieferanten
(bei Vertragsbeginn)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

EIC-Codenummer des Lieferanten
(bei Vertragsbeginn)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

EIC-Codenummer des Bilanzkreises
(bei Vertragsbeginn)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Telefon: 012345/9999-99999

Telefax: 012345/9999-99999

e-mail: ansprechpartner@mail.de

2. Angaben zum Netzbetreiber

VDEW- / ILN- Codenummer
(bei Vertragsbeginn)

9	9	0	0	7	6	0	0	0	0	0	0	0	4
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zustellanschrift: Halberstadtwerke GmbH
Wehrstedter Str. 48
38820 Halberstadt

Telefon: 03941/579-125 o. 126

Telefax: 03941/579-13-125

e-mail: junggebauer@halberstadtwerke.de
gohla@halberstadtwerke.de

Vertragsbeginn: 01.01.2999

Präambel

Der VNB betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage d – und in der jeweils gültigen Fassung - des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNEV), der Messzugangsverordnung (MessZV) von 17. Oktober 2008, der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 sowie der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung BK6-06-009 zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten (GPKE) vom 11. Juli 2006 und BK6-07-002 zu Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBis) vom 10.06.2009 dem Lieferanten diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag vermittelt dem Lieferanten den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Energielieferung (Energieabgabe an Letztverbraucher oder Energieaufnahme von dezentralen Erzeugungsanlagen).

2. Regelungen zur Netznutzung

2.1 Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

a) „Netznutzung durch den Lieferanten“:
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem VNB Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“, insbesondere auf den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet dem VNB die anfallenden Netzentgelte.

b) „Netznutzung durch den Letztverbraucher“:
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und VNB (Netznutzungsvertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung zur Netznutzung durch den Lieferanten benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den VNB. In diesem Fall haben die Regelungen im Netznutzungsvertrag Vorrang, soweit sie sich mit den Regelungen im vorliegenden Lieferantenrahmenvertrag überschneiden.

2.2 Für die Energieaufnahme gilt („Netznutzung durch Einspeiser“):
Für die Netznutzung bei Einspeisungen, die keiner gesetzlichen Regelung wie z.B. beim Erneuerbaren-Energien-Gesetz unterliegen, bedarf es einer zusätzlichen vertraglichen Regelung zwischen Einspeiser und VNB. Dort getroffene Regelungen haben Vorrang, soweit sie sich mit den Regelungen im Vorliegenden Lieferantenrahmenvertrag überschneiden.

3. Voraussetzung der Belieferung

3.1 Voraussetzungen für die Belieferungen der einzelnen Letztverbraucher sind das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und VNB mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsverhältnisses bzw. Anschlussnutzungs-

vertrags zwischen Anschlussnutzer und VNB.

3.2 Die im Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und VNB vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Im Übrigen sind die im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Energielieferungen, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen.

3.3 Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher (Anschlussnutzer) nach Ziffer 2.1b ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Letztverbraucher und VNB erforderlich. Der VNB stellt entsprechende Vertragsangebote auf seiner Internetseite zum Download zur Verfügung.

3.4 Im Fall der Netznutzung durch den Einspeiser nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Einspeiser und VNB erforderlich. Der VNB stellt entsprechende Vertragsangebote auf Anfrage zur Verfügung.

3.5 Die Energielieferung ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag für den jeweiligen Zählpunkt besteht. Dieser Vertrag muss die gesamte Energielieferung des Zählpunktes vollständig abdecken (offener Liefervertrag).

3.6 Jeder einzelne Zählpunkt muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jeder einzelne Zählpunkt genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Hierzu teilt der Lieferant dem VNB den (Unter-)Bilanzkreis mittels Zuordnungsermächtigung mit, dem der Zählpunkt in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden soll.

3.7 Voraussetzung der Zuordnung des Lieferanten zu einem Bilanzkreis des BKV, durch den VNB, ist eine gültig abgeschlossene Zuordnungsvereinbarung zwischen BKV und VNB und die Berechtigung (Zuordnungsermächtigung nach Anlage 5 Vereinbarung), den Zeitreihentyp zugeordnet zu erhalten. Tritt der KKV selbst als Lieferant auf, muss dieser für die Zuordnung der Zählpunkte mindestens die Zuordnungsvereinbarung mit dem VNB abgeschlossen haben.

3.8 Sofern der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, weist er dem Netzbetreiber seine Berechtigung mit der Vorlage der Zuordnungsermächtigung (gemäß Anlage 5) nach. Die Zuordnungsermächtigung hat spätestens mit der ersten Kundenanmeldung beim VNB vorzuliegen. Ohne gültige Zuordnungsermächtigung können dem Lieferanten keine Zählpunkte zugeordnet werden. Ist keine gültige Zuordnungsermächtigung vorhanden, wird keine Lieferantensumme erstellt und kann keine Lieferanten-Clearingliste angefordert werden.

3.9 Der Lieferant versichert, dass er – soweit er Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert – die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeit hat.

4. Datenaustausch zwischen Netznutzern (Lieferant) und VNB (zur Abwicklung der Netznutzung)

4.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Aktenzeichen: BK 6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

4.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziff. 4.1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziff. 4.1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, ist unwirksam.

4.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

4.4 Der Netzbetreiber erstellt die Netznutzungsabrechnung in elektronischer Form mit dem Datenformat EDIFACT, Nachrichtentyp INVOIC. Weiteres ist erforderlichenfalls in der **Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)** geregelt, die diesem Vertrag als **Anlage 5** beiliegt.

4.5 Für den elektronischen Datenaustausch wird die Umsetzung der Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) mit fortgeschrittener Signatur angestrebt. Mit Einführung der Signatur werden die Vertragspartner erforderlichenfalls die als **Anlage 5** beiliegende **EDI-Vereinbarung** entsprechend ändern bzw. ergänzen.

4.6 Ist der Lieferant für die Ersatzbelieferung eines Letztverbrauchers benannt, wird der Prozess der Ersatzbelieferung entsprechend dem Prozess der Ersatzversorgung nach der GPKE durchgeführt.

4.7 Betätigt sich der Anschlussnehmer oder Nutzer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem VNB die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Letztverbraucher maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z.B. in Form eines Wirtschaftsprüferfeststades) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der dieses einem Dritten ermöglicht.

5. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und der VNB benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 1 Ansprechpartner und Erreichbarkeit**, aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich mitgeteilt.

6. An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis

6.1 Der Wechsel von Zählpunkten zu anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei dem VNB, an dessen Netz der Zählpunkt zugeordnet ist, möglich.

6.2 Der Lieferant meldet dem VNB alle Zählpunkte, die dem Verteilungsnetz des VNB zugeordnet sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Gleichzeitig hat er bei Entnahmestellen anzugeben, ob diese nach seinem Wissen ein „Haushaltskunde“ i. S. d. EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Letztverbrauchers als „Haushaltskunde“ bekannt zu geben. Der VNB behält sich vor, zu prüfen, ob der Status des „Haushaltskunden“ gerechtfertigt ist und den Status gegebenenfalls zu ändern.

6.3 Der Lieferant teilt dem VNB An- und Abmeldungen zu einem Bilanzkreis in elektronischer Form mittels EDIFACT UTILMD mit. Die Datenübermittlung erfolgt per E-Mail.

Die Anmeldung zu Zählpunkten zu einem Bilanzkreis erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Lieferantenwechsels. Die Abmeldung eines Zählpunktes hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Lieferanten zu erfolgen.

Eine Ausnahme besteht bei Aus- und Einzügen (d.h. auch Umzüge) von Letztverbrauchern. Das diesbezügliche Vorgehen richtet sich nach der in Ziff. 4.1 genannter Festlegungen der Bundesnetzagentur.

6.4 Die Anmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

Der VNB identifiziert eine Entnahmestelle in der Regel anhand von drei mitgeteilten Daten.

Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:

- Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle,
- Zählernummer und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder
- Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle.

Der VNB weist die Meldung zurück, wenn der Zählpunkt nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diesen Zählpunkt unwirksam.

6.5 Wird die Belieferung eines Zählpunktes an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der VNB die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist der VNB verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Zählpunktes zuerst mitgeteilt hat.

6.6 Der VNB bestätigt dem Lieferanten spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes bzw. Monat vor Lieferbeginn) die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Zählpunkte. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Zählpunktes wird der VNB begründen. Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den VNB und den Lieferanten verbindlich. Für den Fall von 6.3 Absatz 3 erfolgt die Bestätigung spätestens am 10. Werktag nach Unterrichtung des VNB.

6.7 Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten gemäß der in Ziff. 4.1 genannten Festlegung der Bundesnetzagentur am 16. Werktag des jeweiligen Monats in elektronischer Form mittels Datenformat EDIFACT, Nachrichtentyp UTILMD die aktuelle Zuordnungsliste der Einnahmestellen der Lieferanten für den folgenden Liefermonat.

7. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

7.1 Der VNB wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Zählpunkte mit einer jährlichen Energiemenge von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte und tagesparameterabhängige Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Gangmessung nicht erfordern. Der VNB kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Energiemenge festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen oder – mit Zustimmung der Regulierungsbehörde – für Verbrauchergruppen mit einer jährlichen Entnahme, die den in Satz 1 genannten Wert unterschreiten. Bei Zählpunkten mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann der VNB eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen. Der Kunde oder der Lieferant können bei einer Jahresenergiemenge von unter 100.000 kWh den Einbau einer fortlaufend registrierenden ¼-h-Leistungsmessung verlangen, um z. B. die gesetzliche Vermutung des § 2 Abs. 7 KAV zu widerlegen. In diesem Fall trägt der Kunde bzw. der Lieferant ein entsprechend höheres Messentgelt.

7.2 Der VNB bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Die gesamte Energiemenge eines Zählpunktes wird auf Basis der Profile bilanziert. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 2 „Synthetische Profilverfahren“**.

7.3 Der VNB ordnet jedem Profilkunden das entsprechende Profil zu. Der VNB stellt für jeden Profilkunden bei der Anmeldung eine Prognose über die jährliche Energiemenge auf, die in der Regel auf der jährlichen Energiemenge des Vorjahres basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausible Prognosen widersprechen und dem VNB eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der VNB die Prognose über die jährliche Energiemenge fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prognose über die jährliche Energiemenge vom Lieferanten und dem VNB einvernehmlich auch unterjährig angepasst werden.

7.4 Der VNB ist berechtigt, das Verfahren oder die Profile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Zählpunkten zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der VNB teilt dem Lieferanten die Änderung des Lastprofilverfahrens (analytisch oder synthetisch) mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Profile und die Zuordnung der Profile zu den einzelnen Zählpunkten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalender-

monats in elektronischer Form mittels Datenformat EDIFACT, Nachrichtentyp UTILMD mit.

8. Messung und Ablesung

8.1 Die Messung der elektrischen Arbeit nimmt der Messdienstleister vor. Der Messdienstleister liest die Messstelle ab und übermittelt die Daten an den VNB nach dessen Vorgaben. Der Messstellenbetreiber stellt und betreibt die Messstelle. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist der VNB Messdienstleister und Messstellenbetreiber. Mit der Erfüllung beider Aufgaben kann er einen Dritten beauftragen.

8.2 Die Messung erfolgt bei Profilkunden durch Erfassung der elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Profilkunden, erfolgt die Messung vorbehaltlich Ziff. 7.1. durch eine registrierende ¼-h-Gangmessung.

8.3 Die Messeinrichtungen sind im Besitz des Messstellenbetreibers und müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den von dem VNB einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen.

8.4 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen, die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Für die Fernauslesung muss beim Anschlussnutzer ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, eine TK-Einrichtung (z. B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten, welche die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Energielieferung zur Verfügung stehen. Weiteres dazu regeln die MessZV und der MeteringCode.

8.5 Der Lieferant kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Sofern VNB nicht Messstellenbetreiber ist und der Lieferant einen Antrag auf Nachprüfung beim VNB stellt, hat er den Messstellenbetreiber zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen die Kosten der Nachprüfung ihm zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber der Prüfung.

8.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der VNB die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsmenge des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch rechnerische Ermittlung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung bei einem Zählpunkt mit einer registrierenden 1/4h-

Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem MeteringCode 2006 bzw. etwaigen Nachfolgeregelungen.

8.7 Für Zählpunkte, die nach Profilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des VNB, dem Messdienstleister oder auf Verlangen des VNB oder Messdienstleisters vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom VNB festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der VNB Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung rechnerisch abgrenzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

8.8 Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Kosten der Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom VNB bzw. Messdienstleister und/oder Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt.

8.9 Beauftragt der Lieferant oder Kunde den VNB mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem als **Anlage 3** beigefügten **Preisblatt** zu entnehmen.

8.10 Der Lieferant hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem VNB und Messstellenbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Messstellenbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden, vorbehaltlich Ziff. 8.6., nicht zur Abrechnung herangezogen.

8.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableseseitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Jahresmehr- und Jahresminderungen

9.1 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Zählpunkten ohne fortlaufend registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Profilkunden) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom VNB geliefert oder abgenommen.

9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der VNB dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der VNB die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung.

9.2a Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Erzeugungsprofilen zugrunde gelegt

wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der VNB dem Lieferanten diese Differenzmenge. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Erzeugungsprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der VNB die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung.

9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt wahlweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres oder monatlich zwischen VNB und Lieferant. Die Entscheidung hierüber trifft der VNB unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände.

9.4 Als einheitlicher Preis für die Jahresmehr- und Jahresminderungenabrechnung wird der jeweilige monatliche Durchschnittspreis für Ausgleichsenergie des Übertragungsnetzbetreibers festgelegt. Dieser Preis wird auf der Internetseite des Verteilnetzbetreibers veröffentlicht.

9.5 Derzeit erfolgt die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen gegenüber dem Lieferanten in einer separaten Rechnung. Dabei werden die jeweiligen Mehr- und Minderungen aller Zählpunkte eines Lieferanten berücksichtigt. Die in dem jeweiligen Betrachtungsmonat anfallenden Mehr- oder Minderungen werden saldiert und mit dem für den Monat jeweils geltenden monatlichen Durchschnittspreis multipliziert; die dabei entstehenden Differenzbeträge werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt bzw. vergütet.

9.6 Da bei dem symmetrischen Preissystem für den Lieferanten und Netzbetreiber Kostenneutralität zwischen der Abrechnung je Lieferant und einer Einzelabrechnung je Zählpunkt besteht, wird zukünftig die Mehr- und Minderungenabrechnung je Zählpunkt gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erstellt. Über den Zeitpunkt der Umstellung dieser Mehr- Minderungenabrechnung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende desjenigen Kalendermonats, für den erstmals eine Mehr- und Minderungenabrechnung Einzelabrechnung je Zählpunkt erfolgen soll.

10. Entgelte

10.1 Der Lieferant zahlt dem VNB für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung (Strom NEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten.

Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 Strom-NEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

10.2 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen und deren Messebene an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Einnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeits-

preis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

10.3 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet der VNB neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an. Der Lieferant teilt dieses dem VNB verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums mit.

10.4 Für Einnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsgesetz sind anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt.

10.5 Der VNB stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß KWKG dem Lieferanten mit dem Netzgehalt in Rechnung.

10.6 Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich aus der neu festgelegten bzw. angepassten Erlösobergrenze eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich aus einer solchen Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 StromNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte gemäß § 17 Abs. 2 und 3 ARegV (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren.

10.7 Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden. Der Netzbetreiber ist sowohl im Fall einer Erhöhung als auch in einer Absenkung berechtigt, auftretende Differenzen über sein eigenes Regulierungskonto (§ 5 ARegV) abzuwickeln.

10.8 Im Falle von höheren Entgelten steht dem Lieferanten das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zum Ende des Monats zu kündigen. Abweichend von Satz 1 kann der Lieferant mit einer kürzeren Kündigungsfrist den Vertrag beenden, sofern die erhöhten Entgelte innerhalb von 2 Tagen wirksam werden.

10.9 Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.

10.10 In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß der Entscheidung der Regulierungsbehörde oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres

anzupassen.

10.11 Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 10.1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und/oder behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt. Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid zur Festlegung der Erlösobergrenzen Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung nachträglich eine höhere Erlösobergrenze festgelegt werden, kann der Netzbetreiber entsprechend höhere Netzentgelte nachfordern, wenn die Differenz nicht oder nicht vollständig in das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV verbucht werden kann. Das nachträglich festgelegte Netzentgelt ist in diesem Fall vom Zeitpunkt seines u. U. rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber veröffentlicht auf seiner Internetseite, wenn er den Erlösfestsetzungsbescheid gerichtlich angegriffen hat. Sobald der VNB mit Einreichung der Beschwerdebegründung den Umfang der Beschwerde bestimmt hat, gibt der dort neben den geltenden Entgelten auch die Netzentgelte an, die sich im Fall des Erfolgs der Beschwerde und der nachträglichen Erhöhung ergeben würden. Der Netzbetreiber hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Netznutzungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

10.12 Der Lieferant entrichtet Entgelte gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an den Netzbetreiber für von ihm belieferte Letztverbraucher im Geltungsbereich dieses Lieferantenrahmenvertrages. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabsatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.

Erhebt der Lieferant den Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe für einen von ihm im Netzbereich des Netzbetreibers belieferten Letztverbraucher, wird er dem Netzbetreiber hierüber einen schriftlichen Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, z. B. durch Wirtschaftsprüferattest, zur Verfügung stellen. Diesen Nachweis wird der Lieferant dem Netzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen.

10.13 Der Anschlussnutzer hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Anschlussnutzer die vom VNB im Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Lieferanten die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt.

10.14 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- und Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

11. Abrechnung

11.1 Der VNB rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Der VNB ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt monatlich. Der sich ergebende Jahresleistungspreis wird dabei jeweils mit 1/12 abgerechnet. Erhöht sich während des Abrechnungsjahres die erreichte höchste Leistung, so wird der auf die Vormonate entfallende Mehrbetrag mit der nächsten monatlichen Abrechnung abgerechnet.

11.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim VNB. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der VNB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

11.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

11.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11.5 Der VNB stellt die jeweilige KWK-Umlage mit dem Netzentgelt in Rechnung. Es werden monatlich die ersten 8.333 kWh mit der KWK-Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG beaufschlagt; die darüber hinausgehende Energieentnahme in kWh wird mit der jeweiligen individuellen KWK-Umlage nach § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierende Umlage wird im Rahmen der Jahresabrechnung abgerechnet.

11.6 Weist der Lieferant ein Preissystem mit Schwachlastregelung (HT-/NT- Zeiten) für den betreffenden Letztverbraucher nach und ist eine Zählerinrichtung zur Ermittlung der HT- und NT-Zeiten bei dem Letztverbraucher vorhanden, wird für die NT-Zeiten die Energieentnahme des jeweiligen Letztverbraucher gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung mit dem verminderten Konzessionsabgabensatz für die Schwachlastregelung abgerechnet.

12. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

12.1 Soweit der VNB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

12.2 Soweit es dem VNB möglich und zumutbar ist, unterrichtet er die Letztverbraucher rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die

Anschlussnutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Netzanbindung angewiesen sind und dies dem VNB unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der VNB dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. In diesen Fällen teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer auf Nachfrage den Grund der Unterbrechung nachträglich mit.

12.3 Der VNB ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Letztverbraucher oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.

Daneben hat der VNB die Rechte und Pflichten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1-6 EnWG. Der VNB hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

12.4 Die Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den VNB auf Anweisung des Lieferanten richtet sich nach § 24 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV und der „Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) Geschäftsprozesse: Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten“. Die Sperrandrohung übernimmt der Lieferant mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem möglichen Sperrtermin. Die Sperrankündigung übernimmt der VNB mit mindestens einer Frist von 3 Werktagen vor der tatsächlichen Sperrung. Bei der Unterbrechung des Anschlusses werden die zu erwartenden Kosten für die Wiederinbetriebsetzung mit in Rechnung gestellt. Dieser Betrag für Unterbrechung des Anschlusses und Wiederinbetriebsetzung wird als Pauschale erhoben und ist zum Zeitpunkt der Beauftragung zu zahlen. Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

12.5 Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen elektrische Energie entnimmt (unberechtigte Entnahme), wird er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Lieferant ist zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Letztverbraucher unberechtigt entnommene Energie verpflichtet. Lässt sich aufgrund der unberechtigten Entnahme die tatsächlich entnommene elektrische Energie nicht bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts entsprechend Ziffer 8.6 dieses Vertrages ermittelt.

13. Haftungsbestimmungen

13.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die NAV ist auf der Internetseite des VNB veröffentlicht.

13.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebs oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

13.3 Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

14. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen

14.1 Der VNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist.
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind.
- die vom VNB über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zur Besorgnis führt, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder durch den Lieferanten selbst beantragt worden ist.

14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

14.4 Der VNB kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

14.5 Der Lieferant ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

14.6 Soweit der VNB Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erhebung weggefallen sind.

15. Laufzeit und Kündigungsrechte

15.1 Der Rahmenvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner zu dem auf dem Deckblatt angegebenen Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der zwischen den Vertragspartnern bestehende Rahmenvertrag außer Kraft.

15.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der VNB berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der VNB kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

15.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder durch diesen selbst beantragt worden ist, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

15.5 Der VNB ist berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant keinem Bilanzkreis mehr angehört. Soweit ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Zählpunkte bilanziert wird, z.B. durch Kündigung beendet ist, so ist für diese Zählpunkte die Voraussetzung der Ziffer 3.5 Satz 1 dieses Vertrages nicht mehr gegeben und diese fallen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, in ihrem wirtschaftlichem Erfolg den unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung dieses Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Distribution Code, MeteringCode sowie, für die Bilanzierung und die Datenbereitstellung der Bilanzierung die Regelungen der Festlegung BK6-07-002 (MaBis) einschließlich aller hierzu von der Bundesnetza-

gentur veröffentlichten Mitteilungen ergänzend heranzuziehen. Die Regelungen sind beiden Vertragspartnern bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

16.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der VNB ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

16.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorste-

hend (u. a. in den Ziffern 9.3., 10.2. und 12.2.) nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

16.5 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

16.6 Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

16.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

16.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Lieferant _____

- Unterschrift und Stempel -

Verteilungsnetzbetreiber _____

- Unterschrift und Stempel -

Anlagen:

- Anlage 1a: Datenblatt Kommunikationswege
- Anlage 1b: Datenblatt Marktpartner Strom
- Anlage 2: Standardlastprofilverfahren
- Anlage 3: Preisblatt Netznutzung
- Anlage 4: Zuordnungsvereinbarung
- Anlage 5: EDI Rahmenvereinbarung Strom